

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften im Jahr 2018 bei inländischen Privatanlegern



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

auf Basis der in 2018 gültigen Rechtslage informiert Sie dieses Merkblatt über die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Einkommensteuergesetz, „EStG“) und der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG).

Seit 2009 gilt eine sog. Abgeltungsteuer auf alle privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren. Mit Abzug einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% ist die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgegolten.

Unter Abschnitt 1 informieren wir Sie über die Vorschriften zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit Abgeltungsteuer. In den Abschnitten 2 und 3 wird die Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften in der Einkommensteuererklärung erläutert.

Das vorliegende Merkblatt behandelt aufgrund der Komplexität der steuerrechtlichen Vorschriften nur die wesentlichen Aspekte der Besteuerung von Kapitalerträgen. Darüber hinaus kann nicht auf die Besonderheiten Ihres persönlichen Steuerfalls eingegangen werden. Sie sollten daher in Zweifelsfragen einen Vertreter der steuerberatenden Berufe konsultieren.

(Eingetragene) Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind einkommensteuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt worden. Die nachfolgend für Ehen und Ehegatten getroffenen Aussagen gelten analog für Lebenspartnerschaften und Lebenspartner.

1. Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

1.1 Funktionsweise der Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Für die Einnahmen aus Kapitalvermögen hat die Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – Abgeltungswirkung: Mit Einbehalt der Abgeltungsteuer an der Quelle (i. d. R. durch das Kreditinstitut) ist die Besteuerung von Kapitaleinkünften für den Anleger grundsätzlich erledigt.

Die Abgeltungsteuer bedeutet also nicht nur einen einheitlichen Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern hat auch zur Folge, dass die betroffenen Einkünfte grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden müssen.

Die Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) wird grundsätzlich von den Kreditinstituten einbehalten und von diesen anonym an das Finanzamt abgeführt. Im Falle einer Konfessionszugehörigkeit mindert sich der Abgeltungsteuersatz. Die Gesamtbelastung beträgt bei 8% Kirchensteuer ca. 27,81% und bei 9% Kirchensteuer ca. 28% (vgl. unter 1.7). Ohne Konfessionszugehörigkeit liegt die Gesamtbelastung inkl. Solidaritätszuschlag bei 26,375%.

Die Abgeltungsteuer gilt für seit dem 01.01.2009 ausgezahlte laufende Kapitalerträge. Veräußerungsgewinne fallen (bis auf wenige Ausnahmen) unter die Abgeltungsteuer, wenn das veräußerte Wertpapier ab dem 01.01.2009 angeschafft worden ist; bis 31.12.2008 erworbene Wertpapiere genießen „Bestandsschutz“ (vgl. unter 1.2).

Der Steuersatz von 25% ist grundsätzlich auf die Bruttoeinnahmen aus Kapitalvermögen anzuwenden. Eventuell gezahlte ausländische Quellensteuer wird auf die Abgeltungsteuer angerechnet.

1.2 Einnahmen, die der Abgeltungsteuer unterliegen

Umfang der Einnahmen

Zu den **Einnahmen aus Kapitalvermögen** gehören im Wesentlichen

- Dividenden,
- Ausschüttungen aus Investmentfonds sowie (bis 2017) steuerpflichtige Thesaurierungen und (erstmalig 2019 für 2018) Vorabpauschalen,
- Erträge aus Wandelanleihen, Genussscheinen und Gewinnobligationen,
- Zinsen aus Anleihen einschließlich Bundeswertpapieren und vereinnahmte Stückzinsen,
- Zinsen beispielsweise aus Girokonten, Spareinlagen und Termingeldern,
- Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, z. B. Aktien, Investmentfonds,
- Gewinne aus Termingeschäften, Optionsgeschäften (z. B. Swaps, Forwards, Futures) und vereinnahmte Stillhalterprämien,
- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen (z. B. Vollrisikozertifikate).

Einnahmen aus Kapitalvermögen können nicht nur in Geld, sondern auch in dem Anleger zugeflossenen Wirtschaftsgütern bestehen (zum Beispiel Bonusaktien). Erfasst werden auch alle besonderen Entgelte oder Vorteile, die neben oder anstatt Kapitaleinnahmen gezahlt werden.

Einen Überblick über die Besteuerung wichtiger Kapitalanlagen sowie ihrer Besonderheiten bietet nachfolgende Tabelle:

Besteuerung der Kapitalanlagen ab 2009			
Kapitalanlage	Laufende Kapitalerträge	Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung	
		Bei Anschaffung bis 31.12.2008	Bei Anschaffung ab 01.01.2009
Aktien	Dividenden steuerpflichtig in voller Höhe; Anrechnung etwaiger im Ausland einbehaltener Quellensteuer	Steuerfrei nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“	Gewinne steuerpflichtig. Veräußerungsverluste nur mit Aktiengewinnen verrechenbar.
Zinsanlagen (Festgelder, Girokonten, Sparkassenbriefe, Sparbücher) Festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen, Pfandbriefe, Genussrechte, Kommunalobligationen etc.)	Zinserträge voll steuerpflichtig	Steuerfrei nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“	Gewinne steuerpflichtig (einschließlich etwaig vereinnahmter Stückzinsen).

Kapitalanlage	Laufende Kapitalerträge	Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung	
		Bei Anschaffung bis 31.12.2008	Bei Anschaffung ab 01.01.2009
Investmentfonds – ab 01.01.2018 neue Besteuerungsvorschriften (siehe auch Erläuterungen zu den Besonderheiten bei Investmentfonds)	Ausschüttungen und Vorabpauschalen steuerpflichtig, ggf. nach Abzug von Teilfreistellungen (abhängig von der Art des Fonds; siehe Tabelle auf Seite 3)	Gewinne bis 31.12.2017 steuerfrei (fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 wird unterstellt). Gewinne seit 01.01.2018 (fiktive Anschaffung zum 01.01.2018 wird unterstellt) steuerfrei bis 100.000 € (persönlicher Freibetrag), oberhalb des Freibetrages steuerpflichtig	– Bei Anschaffung ab 2018: Gewinne steuerpflichtig, ggf. nach Abzug von Teilfreistellungen (abhängig von der Art des Fonds; siehe Tabelle auf Seite 3); Korrektur des Veräußerungsergebnisses um Vorabpauschalen. – Bei Anschaffung vor 2018 -> Gewinne steuerpflichtig, setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: – Gewinne bis 31.12.2017 (ermittelt nach altem Recht) – Gewinne seit 01.01.2018 (ermittelt nach neuem Recht).
Finanzinnovationen (sog. Kursdifferenzpapiere, z. B. Zerobonds, Gleitzinsanleihen, Indexanleihen)	Zinserträge voll steuerpflichtig	Gewinne steuerpflichtig (Zeitpunkt der Anschaffung unerheblich)	
Vollrisikozertifikate	Ausschüttungen voll steuerpflichtig	Gewinne unterliegen der Abgeltungsteuer – bei Anschaffung nach dem 14.03.2007 und Einlösung/Veräußerung nach dem 30.06.2009 (sofern einjährige „Spekulationsfrist“ abgelaufen) – bei Anschaffung nach dem 01.01.2009 Sofern Abgeltungsteuer nicht greift, sind Gewinne steuerfrei nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“	
Versicherungsverträge	– Ab 01.01.2005 abgeschlossene Verträge Kapitalertrag (= Differenz zwischen Ablaufleistung und Beiträgen) bei Auszahlung der Versicherungsleistung sowie seit 2009 Veräußerung/Abtretung: steuerpflichtig. Ausnahme: Bei Laufzeit von mindestens 12 Jahren und Auszahlung ab dem 60. Lebensjahr (bzw. 62. Lebensjahr bei Abschluss seit dem 01.01.2012): zur Hälfte individuell steuerpflichtig (keine Abgeltungsteuer) – Vor 31.12.2004 abgeschlossene Verträge Kapitalertrag und Veräußerung bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. mindestens zwölf Jahre Vertragslaufzeit) steuerfrei		

Stückzinsen

Beim Kauf von Anleihen hat der Anleger regelmäßig sog. Stückzinsen zu entrichten. Diese werden in den Verlustverrechnungstopf eingestellt und mit positiven Kapitalerträgen auf Bankebene verrechnet.

Beim Verkauf von Anleihen vereinnahmte Stückzinsen zählen zum Veräußerungserlös und unterliegen damit der Abgeltungsteuer. Für vor 2009 erworbene (festverzinsliche) Anleihen erfolgt eine gesonderte Besteuerung, da das Veräußerungsergebnis in diesen Fällen nicht der Besteuerung unterliegt.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte sind auf die Lieferung von Devisen gerichtet. Diese Geschäfte können jedoch nach dem Willen der Vertragsparteien auch ausschließlich auf einen Differenzausgleich gerichtet sein und daher zu Kapitaleinkünften führen. Da die Kreditinstitute entsprechende Zuordnungen nicht vornehmen können, hat dies der Anleger zu prüfen und entsprechend in seiner Steuererklärung zu erklären.

Anwendungszeitpunkt und Bestandsschutz

Die Regeln zur Abgeltungsteuer sind erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen seit 2009 zufließen.

Veräußerungserlöse fallen unter die Abgeltungsteuer, wenn die betreffenden Wertpapiere oder Anlagen nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Wurden z. B. Aktien bis zum 31.12.2008 erworben, können Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien seit Ablauf der für diese „Altfälle“ weiter geltenden Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfrei vereinnahmt werden. Diese Gewinne unterliegen nicht der Abgeltungsteuer.

Unter sog. Vollrisikozertifikate fallen Schuldverschreibungen, bei denen weder die Kapitalrückzahlung noch die Rendite gesichert sind (z. B. Indextifikate auf Dax®, MDax®, TecDax® etc.). Hier gilt die Abgeltungsteuer bei Kauf ab dem 15.03.2007 und Veräußerung seit dem 01.07.2009 sowie bei allen seit 01.01.2009 angeschafften Titeln. Ein Bestandsschutz in Form der Weitergeltung des alten Rechts greift nur noch bei Erwerb vor dem 15.03.2007.

Weiterhin sind Veräußerungs- und Einlösungsgewinne aus sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds oder Stufenzinsanleihen) unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung des Wertpapiers bei Veräußerung oder Einlösung seit 01.01.2009 abgeltungsteuerpflichtig.

Besonderheiten zu Investmentfonds

Für Anteile an **sog. steueroptimierten Geldmarktfonds** gelten besondere Übergangsregeln: Ab dem 19.09.2008 gekaufte Anteile unterliegen bereits der Abgeltungsteuer. Bei bis zum 18.09.2008 gekauften Anteilen sind die Wertzuwächse seit dem 10.01.2011 abgeltungsteuerpflichtig.

Thesaurierte Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) aus ausländischen Investmentfonds unterlagen nach dem bis 31.12.2017 geltenden Recht nicht dem Steuerabzug und waren daher vom Anleger jährlich in der Steuererklärung anzugeben und zu versteuern. Bei

manuell

Verkauf oder Einlösung der Fondsanteile haben die Kreditinstitute den Steuereinbehalt auf die aufgelaufenen thesaurierten Erträge nachzuholen; dieser Steuereinbehalt ist nicht abgeltend und vom Anleger über die Steuererklärung zu korrigieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz 2004 i. V. mit § 56 Abs. 3 Satz 6 Investmentsteuergesetz 2018).

Mit Wirkung zum **01.01.2018** wurde die Besteuerung durch das **Investmentsteuerreformgesetz** vom 19.07.2016 grundlegend geändert und vereinfacht. Die Besteuerung beim Anleger erfolgt ab 2018 in pauschalierter Form. Dies gilt sowohl für im Inland als auch für im Ausland gelegte Fonds. Die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene (Besteuerung der Dividenden- und Immobilienerträge, ausländische Quellensteuern) wird pauschal ausgeglichen, indem Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen beim Anleger teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung). Wie hoch der steuerfreie Anteil ist, richtet sich nach der Art des Fonds (siehe Tabelle). Der verbleibende Teil unterliegt der Abgeltungsteuer. Erfolgt keine oder eine nur geringe Ausschüttung, wird ersatzweise eine sog. Vorabpauschale besteuert.

Der Anleger hat ab 01.01.2018 die folgenden **Investmenterträge** zu versteuern:

- Ausschüttungen des Fonds (wie bisher),
- Vorabpauschalen (neu anstelle der ausschüttungsgleichen Erträge) und
- Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile (wie bisher).

Investmenterträge sind nicht anzusetzen, wenn die Fondsanteile im Rahmen von Riester- oder Rürup-Verträgen gehalten werden. Hier bleibt es bei der nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase.

Gewährung von Teilfreistellungen: Als Ausgleich für die Steuerbelastung auf der Fondsebene werden die Investmenterträge beim Anleger zu einem bestimmten Prozentsatz von der Abgeltungsteuer verschont. Je nach Fondsart gelten dabei unterschiedliche Teilfreistellungssätze:

Fondskategorie	Anlagegrenze	Teilfreistellungssatz
Aktienfonds	mehr als 50 % in Aktien	30 %
Mischfonds	mindestens 25 % und bis 50 % in Aktien	15 %
Immobilienfonds	mehr als 50 % in (in- und ausländische) Immobilien	60 %
„Auslands-Immobilienfonds“	mehr als 50 % in ausländische Immobilien	80 %

Beispiel: Privatanleger P hält 100 Anteile an einem Aktienfonds. Der Fonds schüttet pro Anteil 1 Euro aus. Auf die Ausschüttung von 100 Euro ist eine Teilfreistellung von 30 % anzuwenden. Von den 100 Euro Ertrag sind also nur 70 % zu versteuern. Dies ergibt für den Anleger einen Steuerabzugsbetrag von 18,46 Euro (70 Euro x 26,375%, einschließlich Solidaritätszuschlag, ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer). P erhält somit eine Gutschrift von 81,54 Euro.

Hinweis für betriebliche Anleger: Die gesetzlichen Teilfreistellungsquoten werden in der Veranlagung berücksichtigt. Der Steuerabzug auf Depotebene wird mit den obigen Teilfreistellungssätzen für Privatanleger berechnet.

Vorabpauschale: Sofern der Fonds während des abgelaufenen Jahres zwar im Wert gestiegen ist, hiervon aber nichts oder nur wenig ausgeschüttet hat, wird eine sog. Vorabpauschale nach Ablauf des Kalenderjahres als fiktiver Kapitalertrag angesetzt. Hierdurch will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Anleger einen Mindestbetrag jährlich versteuert:

- Die Vorabpauschale orientiert sich an der Höhe einer risikolosen Marktverzinsung für öffentliche Anleihen.
- Für die Vorabpauschale gelten die gleichen Teilfreistellungen wie für die Besteuerung von Ausschüttungen (siehe Tabelle).
- Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden beim Verkauf der Fondsanteile die zugerechneten Vorabpauschalen vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn wieder abgezogen.
- Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag im Folgejahr als zugeflossen (erstmalig Anfang 2019 für 2018!).
- Das depotführende Kreditinstitut darf den für die Abführung der Abgeltungsteuer erforderlichen Betrag einem Konto des Anlegers auch ohne dessen Einwilligung belasten. Ist eine Kontobelastung nicht möglich, hat die depotführende Stelle die Vorabpauschale dem Finanzamt anzuzeigen, das die Steuer vom Anleger erhebt.

Um einen klaren **Übergang vom alten zum neuen Recht** zu gewährleisten, müssen die depotführenden Stellen die Fondsanteile zum 31.12.2017 abgrenzen. Dies erfolgt durch ein fiktives Veräußerungsgeschäft, bei dem alle Fondsanteile als fiktiv veräußert und gleichzeitig wieder neu angeschafft gelten. Der bei dieser Fiktion entstehende Veräußerungsgewinn wird noch nach bisherigem Recht ermittelt, aber erst beim späteren tatsächlichen Verkauf der Fondsanteile der Abgeltungsteuer unterworfen. Erträge und Gewinne, die ab 2018 entstehen, werden nach neuem Recht besteuert.

Fondsanteile, die bis 31.12.2008 angeschafft wurden (sog. bestandsgeschützte Altanteile): Die Steuerfreiheit für die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile wurde zwar durch das Investmentsteuerreformgesetz abgeschafft. Wertzuwächse, die bis zum 31.12.2017 erzielt werden, bleiben aber weiterhin steuerfrei. Darüber hinaus bleiben alle Wertzuwächse aus diesen Altanteilen, die ab 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung entstehen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei (persönlicher Freibetrag). Dieser Freibetrag steht jedem Ehegatten für seine Altanteile zur Verfügung. Die Kreditinstitute sind zwar verpflichtet, die Abgeltungsteuer auch auf Gewinne ab 2018 abzuführen. Diese Gewinne werden aber in der Steuerbescheinigung gesondert ausgewiesen, so dass der Freibetrag im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Der Freibetrag wird dann vom Wohnsitzfinanzamt festgestellt und fortgeführt.

1.3 Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten

Von den Kapitaleinkünften ist ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) in Abzug zu bringen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann ein bei einem Ehegatten nicht ausgenutzter Sparer-Pauschbetrag vom anderen Ehegatten ausgeschöpft werden. Durch die Anwendung des Sparer-Pauschbetrags darf kein Verlust entstehen.

Der Ansatz von tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist bei den Kapitaleinkünften seit 2009 ausgeschlossen.

Lediglich Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft stehen (wie z. B. Transaktionskosten), dürfen zusammen mit den Anschaffungs(neben)kosten vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden (siehe unter 1.6).

1.4 Ausländische Quellensteuer

Wird eine ausländische Quellensteuer (z. B. bei Auslandsdividenden) einbehalten, kann diese in den meisten Fällen auf die 25%ige Abgeltungsteuer angerechnet werden. Anrechenbar sind jedoch nur diejenigen ausländischen Steuern, die der deutschen Einkommensteuer wesensmäßig entsprechen, höchstens bis zu in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen geregelten Höchstsätzen.

Eine länderbezogene Liste der Anrechnungshöchstsätze hat das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht (www.bzst.de unter „Steuern International“, „Ausländische Quellensteuer“).

Insbesondere ausländische Quellensteuer aus Norwegen kann nicht durch das Kreditinstitut, sondern ausschließlich in der Veranlagung angerechnet werden, da die Quellensteuer in Norwegen ganz oder teilweise erstattet wird. Anders als in den Vorjahren kann die spanische Quellensteuer durch das Kreditinstitut ab 1. Januar 2015 angerechnet werden, da die spanische Sonderregelung zur Erstattung aufgehoben worden ist.

1.5 Verlustverrechnung

Grundsätze

Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen, nicht jedoch mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. In einem Kalenderjahr nicht verrechenbare Verluste können vorgetragen und mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in zukünftigen Jahren ausgeglichen werden. Ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen.

Weiterhin können Verluste aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden; Aktiengewinne hingegen werden mit sämtlichen Verlusten ausgeglichen.

Verlustverrechnung beim Kreditinstitut

Die Verluste werden auf Ebene des Kreditinstituts verrechnet; die Kreditinstitute haben die eingeschränkte Verrechnung von Aktienverlusten zu beachten.

Allerdings erkennt die Finanzverwaltung nicht sämtliche Verluste an:

- Erst nachdem der Bundesfinanzhof im Jahre 2016 in drei Urteilen (Az. IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) entschieden hat, dass Verluste aus dem **Verfall von Optionen** die Einkünfte aus Kapitalvermögen mindern, hat die Finanzverwaltung ihre ablehnende Auffassung zumindest für diese Fälle aufgegeben und anerkannt, dass sich die gezahlten Optionsprämien steuermindernd auswirken. Im Steuerabzugsverfahren der Kreditinstitute ist die neue Regelung seit dem 01.01.2017 anzuwenden. In 2018 entstandene Verluste werden somit beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt und Anleger müssen nicht mehr – wie noch in den Jahren bis 2016 – in die Veranlagung, um die Verluste geltend zu machen. Dies gilt auch für Optionen mit Knock-Out-Charakter und bei der Veräußerung von Optionsscheinen.
- Verluste, die vom **Stillhalter einer Option** aufgrund eines zu leistenden **Barausgleichs** realisiert werden, wurden in der Vergangenheit von der Finanzverwaltung ebenfalls nicht berücksichtigt. Inzwischen liegt aber auch hierzu ein positives, im Bundessteuerblatt des Jahres 2017 veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20.10.2016 vor (Az. VIII R 55/13). Im Steuerabzugsverfahren der Kreditinstitute ist die neue Regelung nach den Vorgaben der Finanzverwaltung seit dem 01.01.2018 anzuwenden, so dass Anleger für Fälle des Jahres 2018 nicht mehr in die Veranlagung müssen, um die Verluste geltend zu machen.

In anderen Fällen hält die Finanzverwaltung hingegen an ihrer bisherigen Auffassung fest und lässt insbesondere **Verluste aus einem Forderungsausfall oder wertlos gewordenen Aktien** nicht zum Abzug zu und Verluste aus der Veräußerung von Zertifikaten und Aktien nur dann, wenn der Veräußerungspreis die Veräußerungskosten übersteigt. Die **restriktive Auffassung der Finanzverwaltung** zur Berücksichtigung von Verlusten erscheint nicht sachgerecht, da im Rahmen der Abgeltungsteuer sämtliche Gewinne bzw. realisierten positiven Wertveränderungen steuerlich erfasst werden. Im Steuerabzugsverfahren müssen die Kreditinstitute jedoch die Auffassung der Finanzverwaltung beachten. Daher bleibt betroffenen Anlegern nur die Möglichkeit, in die Veranlagung zu gehen und Einspruch gegen die Nichtanerkennung der Verluste einzulegen und die Frage ggf. im Gerichtswege klären zu lassen. So hat der BFH mit Urteil vom 12.06.2018 (Az. VIII R 32/16) entschieden, dass die steuerliche Berücksichtigung eines Verlustes aus einer Aktienveräußerung weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch von der Höhe der Veräußerungs- bzw. Transaktionskosten abhängig gemacht werden darf. In seinem Urteil vom 24.10.2017 (Az. VIII R 13/15) hat der BFH die Auffassung vertreten, dass der insolvenzbedingte Ausfall einer privaten Darlehensforderung zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt. Beim Bundesfinanzhof sind weitere Verfahren zur Berücksichtigung von Verlusten im Rahmen der Abgeltungsteuer anhängig (z. B. Az. VIII R 34/16 zur Ausbuchung von wertlos gewordenen Aktien sowie Az. VIII R 37/15 und VIII R 1/17 zu Verlusten aus sog. Knock-out-Zertifikaten). Auf diese Urteile und anhängigen Verfahren können sich betroffene Anleger berufen.

Bei Ehegatten werden unterjährig die Verluste personenbezogen (für Ehemann, Ehefrau, Ehegattengemeinschaft) verrechnet und am Jahresende eine Ehegattenverlustverrechnung durchgeführt, sofern die Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Verbleibende Verluste werden vom Kreditinstitut in das Folgejahr vorgetragen. Stellt der Anleger bis zum 15.12. des Veranlagungsjahres einen Antrag bei dem Kreditinstitut auf Bescheinigung des nicht ausgeglichenen Verlustes, kann der Verlust in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Der Antrag kann z. B. empfehlenswert sein, wenn bei einem weiteren Kreditinstitut Erträge aus Kapitalvermögen erzielt wurden oder die Verluste mit bisher nicht dem Steuerabzug unterliegenden Kapitaleinkünften verrechnet werden sollen.

Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Vom Finanzamt festgestellte sog. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach bis 31.12.2008 geltender Rechtslage (§ 23 EStG alte Fassung) konnten nur noch bis zum Jahre 2013 in der Veranlagung mit abgeltungsteuerpflichtigen Kurs- und Einlösungsgewinnen verrechnet werden. Ab 2014 ist nur noch eine Verrechnung mit sonstigen „Spekulationsgewinnen“ nach § 23 EStG (z. B. Immobilien, Kunstgegenstände, Gold) möglich. Gegen diese Übergangsregelung wurden in der Literatur zwar verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet; der Bundesfinanzhof hält aber die auf fünf Jahre befristete Übergangsregelung für verfassungsgemäß (Urteil vom 06.12.2016, Az. IX R 48/15).

Eine entsprechende Regelung gilt für Verluste aus Stillhaltergeschäften (sonstige Einkünfte i. S. § 22 EStG), die vom Anleger nach bis 31.12.2008 geltender Rechtslage realisiert worden sind.

1.6 Freistellungsauftrag und Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Freistellungsauftrag

Der Sparer-Pauschbetrag (vgl. 1.3) kann bereits beim Einbehalt der Abgeltungsteuer durch das jeweilige Kreditinstitut berücksichtigt werden. Der Anleger muss hierzu einen Freistellungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Kreditinstitut einreichen. Bei ab dem 01.01.2011 geänderten oder erstmals erteilten Freistellungsaufträgen ist die Angabe der amtlichen Steueridentifikationsnummer erforderlich.

Der Höchstbetrag von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro) kann auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden. Die Kreditinstitute nehmen die bei ihnen freigestellten Beträge vom Abgeltungsteuerabzug aus. Ehegatten könnten getrennte Freistellungsaufträge oder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag stellen.

Die Kreditinstitute sind gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich die Höhe der freigestellten Kapitalerträge der Finanzverwaltung zu melden.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Anleger können eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei dem für sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte voraussichtlich unter dem sog. Grundfreibetrag liegt (derzeit 9.000 Euro). Falls dem Kreditinstitut eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt, behält es unabhängig von der Höhe der Kapitalerträge keine Abgeltungsteuer ein.

Die Kreditinstitute sind seit 2013 gesetzlich dazu verpflichtet, die Höhe der durch die NV-Bescheinigung freigestellten Kapitalerträge der Finanzverwaltung zu melden.

1.7 Weitere Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug

Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Überträgt der Anleger Wertpapiere von seinem Depot bei einem inländischen Kreditinstitut auf sein Depot bei einem anderen inländischen Kreditinstitut, so muss das bisher verwahrende Institut dem neuen Institut die Anschaffungskosten der Wertpapiere und den Anschaffungszeitpunkt mitteilen. Diese Daten sind bei einer künftigen Veräußerung für die Feststellung der Höhe des Veräußerungsgewinns und dessen Steuerpflicht von Bedeutung.

Falls der Anleger Wertpapiere aus einem Depot bei einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in einem der EU-Mitgliedsstaaten, einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der EU-Zinsrichtlinie hat, in ein Depot bei einem inländischen Institut übertragen lässt, muss er sich die Anschaffungsdaten von dem ausländischen Kreditinstitut bescheinigen lassen. Dann kann das neue Institut diese Daten berücksichtigen. Kann der Steuerpflichtige die Anschaffungskosten nicht in dieser Form nachweisen, wird bei späterer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere unterstellt, dass der Gewinn 30% des Veräußerungs- oder Einlösungsbetrages beträgt. Auf diesen fiktiven Gewinn wird Abgeltungsteuer fällig. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten bei der Besteuerung ist nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung durchzuführen.

Depotüberträge mit Gläubigerwechsel

Werden Wertpapiere, die sich im Depot einer inländischen Bank befinden, auf eine andere Person übertragen, wird eine Veräußerung der Wertpapiere unterstellt und deshalb Abgeltungsteuer einbehalten.

Der Anleger, aus dessen Depot die Wertpapiere abgehen, kann diesen Steuereinbehalt aber vermeiden, indem er gegenüber dem Kreditinstitut unter Angabe der Steueridentifikationsnummern der Beteiligten erklärt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Dann behält das Kreditinstitut keine Abgeltungsteuer ein, es muss den Vorgang aber dem Finanzamt melden. Bei Überträgen zwischen Ehegatten hat das Kreditinstitut zu unterstellen, dass es sich um einen unentgeltlichen Übertrag handelt, der der Meldepflicht unterliegt.

Kirchensteuer

– 2009 bis 2014

Kirchensteuerpflichtigen Anlegern wurde bei Erhebung der Abgeltungsteuer bis einschließlich 2014 ein Wahlrecht eingeräumt. Auf Antrag wurde die Kirchensteuer schon beim Steuerabzug berücksichtigt. Ohne Antrag ist die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren zu entrichten; hierfür hat der Anleger die Anlage KAP zur Steuererklärung abzugeben.

Da die zu zahlende Kirchensteuer eine Sonderausgabe ist, ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitaleinkünfte entfallenden Kirchensteuer und beträgt dann rund 24,5%.

– ab 2015

Seit 2015 erheben die Kreditinstitute für kirchensteuerpflichtige Anleger die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge ohne gesonderten Antrag des Anlegers. Sie fragen hierzu jeweils im Vorjahr im Zeitraum 01.09. bis 31.10. (Regelabfrage) das sog. KiStAM (Kirchensteuerabzugsmerkmal) beim Bundeszentralamt für Steuern ab (erstmalig 2014) und legen es im folgenden Jahr (erstmalig 2015) der Erhebung der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren zu Grunde.

Der Anleger kann jedoch diesem Verfahren gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Folge des Widerspruchs ist, dass den Kreditinstituten keine Informationen zur Konfessionszugehörigkeit übermittelt werden und der Anleger die Kirchensteuer über die Veranlagung zu entrichten hat.

Der Widerspruch ist nach amtlichem Vordruck bis zum 30.06. des Abfragejahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten, um ab dem Folgejahr Berücksichtigung zu finden.

Steuerbescheinigungen

Kreditinstitute stellen auf Verlangen des jeweiligen Anlegers Steuerbescheinigungen aus, die alle für die Besteuerung erheblichen Angaben enthalten. Wenn sich ein Anleger für eine Veranlagung seiner Kapitaleinkünfte entscheidet bzw. dazu verpflichtet ist, kann er mithilfe dieser Steuerbescheinigung die einbehaltenen Steuerbeträge gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

1.8 Steuereinbehalt und Abgeltungswirkung

Wie bereits erläutert, ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge durch die Abgeltungsteuer in der Regel abgegolten und die Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung entfällt.

In einer Reihe von Sonderfällen tritt diese Abgeltungswirkung jedoch nicht ein und die Kapitalerträge sind weiterhin in der Steuererklärung zu deklarieren, beispielsweise wenn die Erträge anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind oder der individuelle Steuersatz günstiger als der Abgeltungsteuersatz ist. Dies wird nachfolgend erläutert.

2. Abgeltungsteuer und Einkommensteuerveranlagung

Eine Einkommensteuerveranlagung unter Berücksichtigung von Kapitaleinkünften kommt insbesondere in den nachfolgend beschriebenen Fällen in Betracht. Es wird hierbei zwischen den Fällen unterschieden, in denen eine Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung besteht (Pflichtveranlagung) und den Fällen, in denen eine wahlweise Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung möglich ist (Wahlveranlagung).

Eine Verpflichtung besteht, wenn

- Ihre Kapitalerträge nicht dem inländischen Steuerabzug unterworfen wurden (Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz; siehe hierzu 2.1),
- keine Kirchensteuer zusätzlich zur Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind (Pflicht zur Kirchensteuernachveranlagung; siehe hierzu 2.2),
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund von Ausnahmeregelungen nicht in Betracht kommt (siehe hierzu 2.3).

Die Möglichkeit zur Veranlagung besteht, wenn

- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen wollen (sog. kleine Veranlagungsoption; siehe hierzu 2.4),
- Sie überprüfen lassen wollen, ob eine Besteuerung zum persönlichen Steuersatz günstiger wäre (sog. große Veranlagungsoption; siehe hierzu 2.5).

Soweit Angaben in der Anlage KAP erforderlich sind, ist zu beachten, dass für jeden Ehegatten eine eigene Anlage KAP auszufüllen ist. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitaleinkünfte auf beide Ehegatten aufzuteilen. Für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, ist seit 2009 keine Anlage AUS mehr auszufüllen.

Bei Vorliegen einer das Jahr 2018 einschließenden ordnungsgemäßen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, die vom Finanzamt nach Prüfung des Einzelfalls in der Regel für bis zu 3 Jahre erteilt wird, ist – vorausgesetzt, dass sich die steuerliche Situation nicht ändert – die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 nicht notwendig.

2.1 Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug im Inland unterlegen haben, müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hier sind insbesondere folgende Fälle denkbar:

- Erträge, die bei ausländischen Kreditinstituten vereinnahmt werden, wie Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne und Investorserträge.
- Der tatsächlich zu besteuernende Veräußerungsgewinn ist höher, als der vom Kreditinstitut mangels vorliegender Anschaffungskosten besteuerte fiktive Veräußerungsgewinn (sog. Ersatzbemessungsgrundlage).
- Kapitalerträge aus Privatdarlehen (zu Ausnahmeregelungen, bei denen der Abgeltungsteuersatz nicht zur Anwendung kommt, vgl. 2.3).
- Vom Finanzamt gezahlte Erstattungsinsen.

Der Einkommensteuersatz auf diese Kapitalerträge beträgt ebenfalls 25%. Das Finanzamt wird dabei anrechenbare ausländische Steuer und eine Ermäßigung bei bestehender Kirchensteuerpflicht berücksichtigen.

Erklären Sie diese Kapitalerträge in den Zeilen 14 und 15 bzw. 19 der **Anlage KAP**. Alle Veräußerungstatbestände sind zusätzlich in den Zeilen 16 bis 18 einzutragen. Dabei ist der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage zu ermitteln und die Berechnung auf einem gesonderten Blatt beizufügen. Die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind gesondert einzutragen, da die Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen, vgl. Abschnitt 1.5.

Die Zeilen für Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Aktien sind grds. nur auszufüllen, wenn die Anschaffung der Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erfolgt ist. Wurden die Wertpapiere vor dem 01.01.2009 angeschafft, besteht die Erklärungspflicht nur dann, wenn für diese Wertpapiere die alte Rechtslage trotzdem keine Anwendung findet (vgl. hierzu unter 1.2. Anwendungszeitpunkt und Bestandsschutz).

Für Erträge und anrechenbare Steuern aus **Beteiligungen**, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, ist seit 2018 die neue Anlage **KAP-BET** auszufüllen.

Investmenterträge (Fondsausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen), die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, sind in der gesonderten neuen **Anlage KAP-INV** (erstmalig 2018) zu erklären. Dies betrifft also Erträge aus Fondsanteilen, die in einem Depot im Ausland verwahrt werden.

2.2 Pflicht zur Kirchensteuernachveranlagung

Wurde auf Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer Kirchensteuer einbehalten, obwohl Sie Mitglied einer kirchensteuerhebeberechtigten Religionsgemeinschaft sind, so sind Sie verpflichtet, die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung nachzutragen. Tragen Sie hierzu in der Anlage KAP in das Feld in Zeile 6 eine „1“ ein. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in Zeile 48 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 49 ein. Damit das Finanzamt die Kirchensteuer als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt, ist es erforderlich, dass Sie zusätzlich eine „1“ in das Feld in Zeile 5 eintragen und auch Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 12 und 13) machen.

Die Höhe der Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen, die Ihnen von Ihrem Kreditinstitut auf Verlangen ausgestellt wird. Zur Kirchensteuer vgl. auch den entsprechenden Abschnitt unter 1.7.

2.3 Keine abgeltende Wirkung des Steuerabzugs bzw. keine Anwendung des Abgeltungsteuersatzes aufgrund von Ausnahmeregelungen

Ausnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, sind bestimmte Kapitalerträge wie bisher zum progressiven persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Es können dann jedoch auch die tatsächlich entstandenen Werbungskosten geltend gemacht werden und die allgemeinen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregelungen angewendet werden.

Betroffen sind Zinsen aus Kapitalforderungen und Erträge aus typisch stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen, wenn

- Gläubiger und Schuldner einander „nahe stehende Personen“ sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen (wenn also z. B. ein Privatdarlehen für berufliche oder betriebliche Zwecke gewährt wurde). Ein bloßes Angehörigenverhältnis reicht für die Begründung des erforderlichen „Naheverhältnisses“ nicht aus. Entgegen der früheren Auffassung der Finanzverwaltung ist der Abgeltungsteuersatz für Zinserträge aus Darlehen unter nahe stehenden Personen auf Angehörige (i. S. von § 15 AO) nur dann ausgeschlossen, wenn der eine von dem anderen im Einzelfall so abhängig ist, dass ihm kein eigener Entscheidungsspielraum bleibt. Dies hat der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen im Jahre 2014 entschieden;
- Schuldner eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist, an der der Gläubiger zu mindestens 10% beteiligt ist oder der Gläubiger eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist. Typischer Fall: Gesellschafterdarlehen;
- ein Dritter Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat (sog. Back-to-Back-Finanzierung). Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine ihm nahe stehende Person zu mindestens 10% beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger oder die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann. Weiterhin werden Fälle erfasst, in denen der Gläubiger das überlassene Kapital für eine private Einkunftsart wie Vermietung und Verpachtung einsetzt. In diesen Fällen liegt ein Missbrauch jedoch nur bei einem Zusammenhang zwischen Darlehen und Guthaben vor. Dieser Zusammenhang ist bei einem einheitlichen Plan (insbesondere bei einem engen zeitlichen Zusammenhang oder einer Zinsverknüpfung) anzunehmen. Von einem Zusammenhang ist nicht auszugehen, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder die Anwendung der Abgeltungsteuer beim Steuerpflichtigen zu keinem Steuerbelastungsvorteil gegenüber der Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif führt.

Die erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten sind in Zeile 21 und 22 der Anlage KAP zu erklären. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 54 bis 56 ein. Ein Sparer-Pauschbetrag wird auf diese Erträge nicht gewährt.

Option zum sog. Teileinkünfteverfahren bei unternehmerischen Beteiligungen

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Auf Antrag findet alternativ das sog. Teileinkünfteverfahren Anwendung, wenn der Anteilseigner

- zu mind. 25% an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist oder
- zu mind. 1% beteiligt und für die Gesellschaft tätig ist. Bis zum Veranlagungszeitraum 2016 kam es dabei auf die Art der Tätigkeit nicht an. Aufgrund einer Gesetzesänderung kann die Option ab dem Jahre 2017 nur noch ausgeübt werden, wenn der Anteilseigner durch seine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft maßgeblichen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit ausüben kann.

Nach dem Teileinkünfteverfahren unterliegen 60% der Einnahmen dem progressiven Steuersatz. Dafür können aber auch 60% der Aufwendungen geltend gemacht werden. Diese Optionsmöglichkeit wurde eingeführt, um Anteilseigner nicht unangemessen zu benachteiligen. Die Anschaffungen der Beteiligungen sind oftmals fremdfinanziert und die Finanzierungskosten übersteigen dabei häufig den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro. Unter der Abgeltungsteuer würden die übersteigenden Finanzierungs- und sonstigen Werbungskosten ungenutzt verpuffen.

Wenn Sie hohe Werbungskosten im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung haben, sollten Sie ggf. mithilfe eines steuerlichen Beraters prüfen, ob ein Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für Sie günstiger ist. Es kann aber nicht beliebig zwischen Teileinkünfteverfahren und Abgeltungsteuer gewechselt werden. Der Antrag auf Teileinkünfteverfahren gilt für 5 Jahre. Er kann anschließend erneut gestellt werden. Wird der Antrag jedoch zwischenzeitlich widerrufen, greift die Abgeltungsteuer. Ein erneuter Wechsel zum Teileinkünfteverfahren ist nicht mehr möglich.

Um die Option zu beantragen, ist es erforderlich, in der Anlage KAP in Zeile 24 eine „1“ einzutragen und die Gesellschaft in Zeile 25 der Anlage KAP zu benennen. Tragen Sie in Zeile 25 Ihre Erträge abzüglich Ihrer Werbungskosten zu 100% ein. Eine Kürzung der Einnahmen und Werbungskosten auf 60% wird vom Finanzamt vorgenommen. Die Werbungskosten sind in tatsächlicher Höhe anzusetzen, da der Sparer-Pauschbetrag auf diese Erträge nicht gewährt wird.

Die anzurechnenden Steuern erklären Sie in den Zeilen 54 bis 56 der Anlage KAP und weisen die Beträge durch die Abgabe der Originalsteuerbescheinigungen nach.

Ausnahme bei steuerbegünstigten Lebensversicherungen

Wenn bei ab 2005 und vor 2012 abgeschlossenen privaten Lebensversicherungen die Versicherungsleistung nach Ablauf von zwölf Jahren und nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und geleisteten Beiträgen als Kapitalertrag individuell zu versteuern. Die zuvor einbehaltene Abgeltungsteuer gilt nur als Vorauszahlung. Für ab 2012 abgeschlossene private Lebensversicherungen gilt das Vorgenannte, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt wird.

Der Unterschiedsbetrag ist als Ertrag in Zeile 23 der Anlage KAP einzutragen. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 54 bis 56 ein. Da Voraussetzung für die hälftige Steuerfreiheit ein Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 und eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren ist, kommt dies erstmals ab 2017 zum Tragen.

Die steuerbegünstigten Lebensversicherungen aus Altverträgen (Abschluss vor dem 01.01.2005) mit mindestens zwölf Jahren Laufzeit, Einmalzahlung und keiner schädlichen Kreditabsicherung sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen. Damit bleibt der Bestandsschutz aus dem Alterseinkünftegesetz erhalten. Das gilt für die bei Fälligkeit ausgezahlten Summen, bei einer vorzeitigen Kündigung und beim Verkauf an einen gewerblichen Händler.

Rentenzahlungen, die mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind, unterliegen ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer, da sie nicht zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den sonstigen Einkünften zählen.

Kapitalerträge gehören zu einer anderen Einkunftsart

Ausgenommen von der Abgeltungsteuer sind Kapitalerträge, die zu anderen Einkunftsarten gehören (sog. Subsidiaritätsregelung). In diesen Fällen gilt der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen und es kommen die tatsächlichen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zum Ansatz. Soweit auf Kapitalerträge von Unternehmen Abgeltungsteuer einbehalten wird, tritt deshalb keine Abgeltungswirkung ein. Die Abgeltungsteuer stellt hier eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Im betrieblichen Bereich gilt das sog. Teileinkünfteverfahren: Danach sind insbesondere Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von Personenunternehmen vereinnahmt werden, zu 60% steuerpflichtig. Dementsprechend können auch 60% der Kosten mindernd berücksichtigt werden.

Beispiele für die vorrangige Zuordnung zu anderen Einkunftsarten:

- Zinserträge aus dem betrieblichen Girokonto eines Schreiners sind im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig.
- Land- und Forstwirtschaft: Ein Landwirt legt seine Einnahmen auf einem betrieblichen Termingeldkonto an. Die Zinserträge gehören zu seinen Einkünften aus dem Landwirtschaftsbetrieb nach § 13 EStG.
- Gewerbebetrieb: Ein Malermeister hält in seinem Betriebsvermögen eine Beteiligung an einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft. Die Dividenden, die er daraus erhält, gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG und werden zu 60% besteuert (Teileinkünfteverfahren).
- Selbständige Arbeit: Die Kursgewinne einer Rechtsanwältin aus der Veräußerung von betrieblichen Wertpapieranlagen gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG.
- Vermietung und Verpachtung: Zinsen aus einem vorübergehend als Festgeld angelegtem Baudarlehen (z. B. für den Ausbau eines vermieteten Mehrfamilienhauses) gehören nach der Rechtsprechung zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.
- Sonstige Einkünfte: Renteneinkünfte, die nachgelagert voll zu besteuern sind (Alterseinkünftegesetz), sowie Renten, die nur mit einem Ertragsanteil zu besteuern sind, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Das gilt auch für fondsgebundene Produkte (z. B. Rürup-Rente, Riester-Rente, Pensionskasse usw.).
- Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften: Ein Steuerpflichtiger ist mit 10% an einer GmbH beteiligt. Diese Beteiligung hält er in seinem Privatvermögen. Die Veräußerung einer solchen wesentlichen Beteiligung (wesentlich ist eine Beteiligung ab 1%) führt zu Einkünften nach § 17 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Gewinne sind nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60% steuerpflichtig.

Die Kapitaleinkünfte sind nicht in der Anlage KAP anzugeben, sondern im Rahmen der Angaben zur jeweiligen Einkunftsart zu berücksichtigen.

Die anzurechnenden Steuern erklären Sie in den Zeilen 54 bis 56 der Anlage KAP und weisen die Beträge durch die Abgabe der Originalsteuerbescheinigungen nach.

2.4 Wahlveranlagung zum Abgeltungsteuersatz (sog. kleine Veranlagungsoption)

Konten beim Steuerabzug durch das Kreditinstitut bestimmte steuermindernde Tatbestände für die Abgeltungsteuer nicht berücksichtigt werden, können diese in der Einkommensteueranmeldung nachträglich geltend gemacht werden. An der Höhe des Abgeltungsteuersatzes ändert sich nichts. Die zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer wird dann auf die Einkommensteuer angerechnet.

Eine solche Korrekturveranlagung kommt vor allem in Betracht, wenn

- der Sparer-Pauschbetrag nicht voll ausgeschöpft wurde,
- Verluste bzw. Verlustvorträge (sonstige Verluste und Aktienveräußerungsverluste) noch nicht berücksichtigt wurden,
- bei Veräußerungsfällen die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet wurde,
- eine Quellensteueranrechnung noch nicht berücksichtigt wurde,
- Fondsanteile, die vor 2009 angeschafft worden sind (sog. bestandsgeschützte Altanteile), veräußert wurden (um den Freibetrag gemäß § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 geltend zu machen),
- im Falle der Veräußerung ausländischer Investmentfonds die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem Steuerabzug unterworfen wurden.

In diesen Fällen tragen Sie in der Anlage KAP in Zeile 5 eine „1“ ein und füllen die Zeilen 7 bis 13 (fallabhängig) aus. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in Zeile 48 ein und die einbehaltene Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag in die Zeilen 49 und 50 der Anlage KAP. Quellensteuern sind in den Zeilen 51 bis 53 einzutragen.

Beachten Sie auch die amtlichen Erläuterungen zur Anlage KAP.

2.5 Wahlveranlagung zum persönlichen Steuersatz mit Günstigerprüfung (sog. große Veranlagungsoption)

Steuerpflichtige, deren persönliche Einkommensteuerbelastung unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, können auf Antrag die Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung **mit dem niedrigeren individuellen Steuersatz** besteuern lassen. Der Antrag kann für das Veranlagungsjahr nur einheitlich für sämtliche Einnahmen, die unter die Abgeltungsteuer fallen, gestellt werden. Man kann sich durch einen derartigen Antrag nicht verschlechtern. Das Finanzamt führt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durch. Bei einer Verschlechterung gegenüber der 25%igen Abgeltungsteuer gilt der Antrag als nicht gestellt, bei Verbesserung wird die einbehaltene Abgeltungsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Wer seinen individuellen Steuersatz nicht kennt, kann den Antrag also vorsorglich stellen – oder einen Steuerberater fragen.

Wollen Sie von der Antragsmöglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie in die Zeile 4 der Anlage KAP eine „1“ ein. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Sämtliche Kapitalerträge sind hierfür in den jeweiligen Zeilen der Anlage KAP und ggf. der Anlage KAP-BET und / oder der Anlage KAP-INV einzutragen. Beachten Sie bitte auch die amtlichen Erläuterungen zur Anlage KAP.

3. Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) in der Einkommensteuererklärung

Private Veräußerungsgeschäfte ab 2009

Als steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte hat der Gesetzgeber definiert:

- Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Ausgenommen sind Veräußerungsgeschäfte aus Grundstücken, die ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden oder im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Betroffen sind also insbesondere vermietete Immobilien.
- Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung erfolgt früher als der Erwerb.
 - Hierunter fallen z. B. Fremdwährungsbeträge und Edelmetalle wie z. B. Gold, nicht aber Gegenstände des täglichen Gebrauchs.
 - Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn aus der Nutzung dieser Wirtschaftsgüter als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden.

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 wurden die Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungen und die Erträge aus Termingeschäften aus der Vorschrift des § 23 EStG ausgelagert und als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem neuen § 20 Abs. 2 EStG qualifiziert. Damit finden auf Veräußerungen von Wertpapieren und auf Termingeschäften bei Erwerben ab dem 01.01.2009 die Vorschriften der Abgeltungsteuer Anwendung.

Freigrenze und Einkommensteuererklärung

Haben Sie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, so müssen Sie diese auf der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung angeben (Zeilen 31 bis 48). Sofern der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften positiv ist, aber weniger als 600 Euro beträgt, bleibt er steuerfrei. Jedem Ehegatten steht die Freigrenze für eigene Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften zu.

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust errechnet sich in der Regel aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts. Darüber hinaus kann es zu einer weiteren Kürzung um die im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft gegebenenfalls entstandenen Werbungskosten kommen.

Verlustverrechnung

Ab 2009 können Anleger sog. **Altverluste**, d. h. solche, auf die das bis einschließlich 2008 geltende Recht anzuwenden ist und soweit diese Verluste durch das Finanzamt im Wege eines Verlustfeststellungsbescheides festgesetzt wurden, weiterhin mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgleichen.

Bis einschließlich 2013 bestand alternativ die Möglichkeit, diese Altverluste mit bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen auszugleichen. Seit 2014 ist nur noch die Verrechnung mit privaten Veräußerungsgeschäften möglich; vgl. auch Abschnitt 1.5.

2018 realisierte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur bis zur Höhe des Gewinns, den Sie 2018 aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt haben, ausgeglichen werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Die Verluste können aber nach 2017 zurückgetragen oder zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.

Sofern Ehegatten zusammen veranlagt werden, können die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften des einen Ehegatten mit Gewinnen aus ebensolchen Geschäften des anderen Ehegatten ausgeglichen werden.

In Detailfragen sollten Sie sich fachkundig durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe informieren lassen.

Wir hoffen, dass sich mit diesem Merkblatt viele Ihrer Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitaleinkünften und Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften beantworten lassen.

Für Rückfragen zum Inhalt des Merkblattes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

manuell

Ihre Sparkasse